

Bauvertragsrecht in Norwegen

Von RA Dr. Roland Mörsdorf und RA Christoph Morck, Oslo*

1. Einleitung

Norwegen ist für deutsche Bauunternehmen ein interessanter Markt. Sowohl staatliche Großaufträge als auch private Bauprojekte versprechen gute Geschäfte. Während landesweit Infrastrukturmaßnahmen anstehen, um u.a. das norwegische Straßen- und Eisenbahnnetz zu modernisieren, steht vor allem in den Großstädten, insbesondere in Oslo, der private Wohnungsbau für einen wesentlichen Teil der Bautätigkeit. All diesen Bauprojekten liegen praktisch ausnahmslos Verträge zugrunde, die sich nach norwegischem Recht und den in der norwegischen Praxis üblichen Gepflogenheiten richten. Es macht daher Sinn, sich hierüber vor Eintritt in den norwegischen Markt einen Überblick zu verschaffen, um rechtliche Nachteile und andere Überraschungen zu vermeiden.

a) Norwegisches Zivilrecht

Im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), durch das nach Jahrhunderten der Rechtszersplitterung zum 1. Januar 1900 ein einheitliches Privatrecht für ganz Deutschland geschaffen wurde, kennt das norwegische Privatrecht ein derartiges grundlegendes Gesetzeswerk nicht. Nach wie vor ist das norwegische Privatrecht auf verschiedene Gesetze aufgeteilt, die meist nur Einzelfragen oder einzelne Vertragstypen regeln. So kennt das norwegische Privatrecht beispielsweise das Vertragsgesetz (*Avtaleloven*) und das Verjährungsgesetz (*Foreldelsesloven*), welche die Frage nach dem Zustandekommen von Verträgen und die Frage der Verjährung von Ansprüchen regeln, die ihrerseits im deutschen Privatrecht im Buch 1 (Allgemeiner Teil) des BGB behandelt werden. Weiterhin enthält das norwegische Privatrecht für bestimmte Vertragstypen, die im deutschen Privatrecht im Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse) des BGB geregelt werden, Spezialgesetze wie beispielsweise das Kaufgesetz (*Kjøpsloven*), das Verbraucherkaufgesetz (*Forbrukerkjøpsloven*) und das Grundstückserwerbsgesetz (*Avhendingsloven*), das Wohnraummietgesetz (*Husleieloven*) sowie das Handwerkerergesetz (*Håndverkertjenesteloven*) und das Wohnungsbaugesetz (*Bustadoppføringslova*). In den meisten Fällen handelt es sich insoweit um Verbraucherschutzgesetze. Andere Fragen, zu denen man aus deutscher Rechtssicht Antworten im Gesetz erwarten würde, sind im norwegischen Privatrecht überhaupt nicht kodifiziert. Dies gilt beispielsweise für die Fragen nach der Fälligkeit von Ansprüchen und dem Verzug von Ansprüchen, die nicht auf die Zahlung von Geld gerichtet sind, und weiterhin für das Werkvertragsrecht einschließlich des Bauvertragsrechts, soweit nicht die oben genannten Verbraucherschutzgesetze, nämlich das Handwerkerergesetz und das Wohnungsbaugesetz, einschlägig sind.

b) Norwegisches Werkvertragsrecht

Das Werkvertragsrecht ist in Norwegen also mit Ausnahme einiger weniger Verbraucherschutzgesetze nicht weiter kodifiziert. Insbesondere kennt das norwegische Privatrecht keine kodifizierten Bestimmungen zu Werkverträgen, wie sie im deutschen Privatrecht mit den §§ 631 ff. BGB bekannt sind. Vielmehr werden insbesondere in der norwegischen Baubranche bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts branchenintern entwickelte Standardverträge bei der Vergabe privater und öffentlicher Aufträge verwendet.

c) Norwegische Standardverträge

Die ersten Standardverträge (*Almindelige regler for anbuds- og kontraktsvæsen*) wurden im Jahr 1890 unter der Leitung der damaligen Polytechnischen Vereinigung in Kristiania (dem heutigen Oslo) und unter Beteiligung der anderen damaligen Branchenorganisationen entwickelt. In den Folgejahrzehnten kamen viele weitere Standardverträge dazu. Die heute verwendeten Standardverträge werden durch die im Jahr 2003 gegründete norwegische Organisation Standard Norge betreut und vertrieben, deren Vorgängerorganisationen bis ins Jahr 1923 zurückreichen. Standard Norge ist Mitglied im europäischen Komitee für Normung (CEN) und in der International Organization for Standardization (ISO) und vertritt dort die norwegischen Interessen. Insoweit ist Standard Norge mit dem Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) vergleichbar.

Für die Entwicklung und Fortführung der Standardverträge setzt Standard Norge regelmäßig Fachkomitees ein, die mit Vertretern aus den wichtigsten Branchenorganisationen besetzt werden. Hierzu gehören beispielsweise die verschiedenen Bauunternehmer- und Handwerkervereinigungen sowie die Architektenvereinigungen. Weiterhin gehören den Fachkomitees regelmäßig auch Vertreter von Ministerien, Bau- und Straßenämtern sowie größeren Gemeinden an. Die Standardverträge werden regelmäßig überarbeitet, so dass sich auch deren numerische Bezeichnung im Laufe der Zeit geändert hat. Für die Praxis ist es daher wichtig, die jeweils aktuelle Fassung der Standardverträge zu verwenden.

Die heute (Stand Mai 2010) wichtigsten in der norwegischen Baubranche verwendeten Standardverträge (Norwegische Standardverträge – NS) sind folgende Vertragsmuster:

- NS 8405: Norwegischer Bau- und Anlagenvertrag (*Norsk bygge- og anleggskontrakt*)
- NS 8406: Vereinfachter norwegischer Bau- und Anlagenvertrag (*Forenklet norsk bygge- og anleggskontrakt*)

- NS 8415: Norwegischer Nachunternehmervertrag für die Ausführung von Bau- und Anlagenarbeiten (*Norsk underentreprisekontrakt vedrørende utførelse av bygge- og anleggsarbeider*)
- NS 8416: Vereinfachter norwegischer Nachunternehmervertrag für die Ausführung von Bau- und Anlagenarbeiten (*Forenklet norsk underentreprisekontrakt vedrørende utførelse av bygge- og anleggsarbeider*)
- NS 3431: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Generalunternehmerarbeiten (*Alminnelige kontraktsbestemmelser for totalentrepriser*)
- NS 3406: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Generalnachunternehmerarbeiten (*Alminnelige kontraktsbestemmelser for totalunderentrepriser*)
- NS 8401: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauplanungsaufträge (*Alminnelige kontraktsbestemmelser for prosjekteringsoppdrag*)
- NS 8402: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Berateraufträge, die gemäß angefallener Zeit abgerechnet werden (*Alminnelige kontraktsbestemmelser for rådgivningsoppdrag honorert etter medgått tid*)
- NS 8403: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleiteraufträge (*Alminnelige kontraktsbestemmelser for byggelederoppdrag*)

Neben diesen allgemeinen Bauausführungs- und Bauplanungsverträgen sind darüber hinaus in der norwegischen Erdöl- und Erdgasindustrie eigene Werkvertragsmuster entwickelt worden, die den Besonderheiten dieser Branche angepasst sind. Zu diesen Werkvertragsmustern gehören folgende Standardverträge.

- NF 07: Norwegischer Fabrikationsvertrag 2007 (*Norsk Fabrikasjonskontrakt 2007*)
- NTK 07: Norwegischer Generalunternehmervertrag 2007 (*Norsk Totalkontrakt 2007*)
- NTK 07 MOD: Modifizierter norwegischer Generalunternehmervertrag 2007 (*Norsk Totalkontrakt 2007 Modifikasjon*)

d) Norwegische Standardverträge in der Praxis

Bei allen oben genannten Vertragsmustern handelt es sich um private Vertragsmuster, die nicht automatisch gelten. Sie haben mit anderen Worten keinerlei Gesetzeskraft. Vielmehr muss ihre Geltung durch die Vertragsparteien, also Auftraggeber und Auftragnehmer, ausdrücklich vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung wird in der Regel bereits dann vorliegen, wenn die Vertragsparteien allgemein auf das jeweils anzuwendende Vertragsmuster verweisen. Insbesondere im Rahmen kleinerer überschaubarer Bauaufträge werden gerne standardisierte Vertragsschemata verwandt, die nicht nur einen solchen Verweis auf

den jeweils anzuwendenden Standardvertrag enthalten, sondern darüber hinaus auch auf der Struktur des Standardvertrags aufgebaut sind, so dass die Vertragsparteien in den Schemata lediglich die jeweils vereinbarten Vertragsdetails ausfüllen oder ankreuzen müssen. Für größere Bauprojekte ist dies allerdings eher unüblich. Hier werden erfahrungsgemäß eigene durch die Vertragsparteien selbst formulierte Vertragsdokumente verwendet, die zusätzlich zu den darin vereinbarten Regelungen einen Verweis auf den jeweils anwendbaren Standardvertrag enthalten. Soweit in dem eigentlichen Vertragsdokument nichts anderes vereinbart ist, kommen dann die Bestimmungen des Standardvertrags zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass private und öffentliche Auftraggeber in Norwegen bei der Erteilung von Bauaufträgen in der Regel verlangen, dass die norwegischen Standardverträge dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem ausführenden Auftragnehmer um ein norwegisches oder ein ausländisches Unternehmen handelt. Ausländischen Bauunternehmen ist daher unbedingt anzuraten, sich vor Abschluss des Bauvertrags einen Überblick über Inhalt und Form des jeweils anwendbaren Standardvertrags zu verschaffen, um Missverständnisse im Rahmen der Vertragsverhandlungen und bei der Bauausführung zu vermeiden. Zu beachten ist allerdings, dass nur für einige wenige Standardverträge eine offizielle – durch Standard Norge ausgearbeitete – englische Übersetzung vorhanden ist.

Der vorstehenden Übersicht über die in Norwegen typischerweise verwendeten Standardverträge ist zu entnehmen, dass auch die norwegische Vertragspraxis – wie in anderen Ländern ebenfalls üblich – im Bereich des Baurechts traditionell zwischen Aufträgen, die ausschließlich die Bauausführung betreffen (wie beispielsweise NS 8405, NS 8406, NS 8415, NS 8416 und NF 07), und Aufträgen, die ausschließlich die Bauplanung zum Gegenstand haben (wie beispielsweise NS 8401 und NS 8402), differenziert. Dies hat seinen Grund darin, dass das Vertrags- und Projektrisiko zwischen den Vertragsparteien der jeweiligen Auftragsart entsprechend grundsätzlich unterschiedlich verteilt ist: Für Bauplanungsmängel kann beispielsweise bei reinen die Bauausführung betreffenden Aufträgen nicht der Auftragnehmer (Bauunternehmen) belangt werden, da nicht er, sondern der Auftraggeber (Bauherr) für die Bauplanung zuständig ist. Erst wenn der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags darüber hinaus Planungsarbeiten vertraglich übernimmt, trägt er auch hierfür die Verantwortung.

In der norwegischen Praxis sind allerdings vermehrt Mischformen sichtbar, in denen der Auftragnehmer im Hinblick auf das gesamte Bauvorhaben oder jedenfalls auf Teilbereiche des Bauprojekts die Verantwortung für Planungsarbeiten übernimmt, so dass die Trennung zwischen reiner Bauausführung und Bauplanung in der Praxis schwierig werden kann. Dies verdeutlicht, dass Inhalt und Umfang der jeweils vom Auftragnehmer übernommenen Arbeiten für eine genaue Ausdifferenzierung der Haftung der Vertragsparteien von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Überblick über den Standardvertrag NS 8405

Lange Zeit existierten in der norwegischen Bauvertragspraxis nur Standardverträge, die ausschließlich die Bauausführung betrafen. Daher ist auch heute noch der dies betreffende Standardvertrag NS 8405 ein Grundmodell der norwegischen Bauvertragspraxis. Viele der in dem Standardvertrag NS 8405 enthaltenen Regelungen sind in den Generalunternehmer- und Nachunternehmer-Standardverträgen NS 8415, NS 8416, NS 3431 und NS 3406 enthalten. Im Folgenden werden daher die Regelungen des Standardvertrags NS 8405 dargestellt, um auf diese Weise einen Überblick über das norwegische Bauvertragsrecht zu geben.

Die erste Fassung dieses Standardvertrags wurde im Jahr 1938 als NS 401 veröffentlicht, die weiteren Fassungen waren NS 401 A aus dem Jahr 1961, NS 3401 aus dem Jahr 1969 und NS 3430 aus dem Jahr 1991. Die heutige Fassung NS 8405 wurde 2004 veröffentlicht und liegt nach einigen redaktionellen Änderungen, die zum 1. Oktober 2008 veröffentlicht worden sind, nunmehr in zweiter – revidierter – Auflage vor. Der Standardvertrag NS 8405 ist im Grundsatz mit den in der deutschen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)/Teil B enthaltenen Regelungen für den VOB-Bauvertrag vergleichbar, geht jedoch hinsichtlich der Regelungsdichte als auch des Umfangs und der Komplexität der Bauvorhaben, für die dieser Standardvertrag entwickelt worden ist, über den VOB-Bauvertrag hinaus.

a) Kapitel 1: Einleitende Bestimmungen (Ziff. 1-10 NS 8405)

Kapitel 1 (Ziff. 1-10) enthält die für einen Bauvertrag üblichen einleitenden Bestimmungen wie beispielsweise die genaue Bezeichnung der im Standardvertrag verwendeten Definitionen (Ziff. 2), Regelungen darüber, welche unterschiedlichen Vertragsdokumente Grundlage des Bauvertrags sein und in welcher Reihenfolge diese im Falle von Abweichungen gelten sollen (Ziff. 3), die Festlegung der für die Vertragskorrespondenz verantwortlichen Parteivertreter (Ziff. 6) und Vorgaben zu der Art und Weise der Durchführung der die Bauausführung betreffenden Planungstreffen (Ziff. 7). Darüber hinaus regelt Kapitel 1 einige grundlegende gegenseitige vertragliche Bestimmungen wie beispielsweise das in Ziff. 4 enthaltene Gebot, die vertraglichen Verpflichtungen nur unter ausdrücklicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf Dritte zu übertragen, die in Ziff. 5 enthaltene Pflicht zur Zusammenarbeit und Loyalität und die in Ziff. 10 ausführlich geregelten Versicherungszeichnungspflichten beider Vertragsparteien.

Besonders hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- (i) Gemäß Ziff. 8 sind beide Vertragsparteien verpflichtet, alle Mitteilungen gegenüber der anderen Vertragspartei ausschließlich schriftlich gegenüber dem jeweils gemäß Ziff. 6 benannten Parteivertreter der anderen Vertragspartei zu machen. Dies gilt grundsätzlich für alle Mitteilungen, wel-

che die Qualität, den Arbeitsumfang, die Vergütung und die Vertragsfristen betreffen, und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um (Mängel- oder Verfristungs-)Anzeigen, (Mängel- oder Verfristungs-)Rügen, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Zurückweisung von erhobenen Anzeigen oder Ansprüchen handelt. Dies verdeutlicht, dass alle derartigen Mitteilungen einem einheitlichen formalen Vertragsregime unterliegen, dessen Kenntnis und Einhaltung für beide Vertragsparteien von wesentlicher Bedeutung ist. Diejenige Vertragspartei, die sich nicht an dieses Vertragsregime hält, kann ihrer vertraglichen Ansprüche verlustig gehen.

- (ii) Gemäß Ziff. 9.1 sind beide Vertragsparteien verpflichtet, für ihre jeweiligen Vertragspflichten Sicherheiten zu stellen, wenn und soweit hierzu nichts anderes vereinbart worden ist. Derartige Sicherheiten sollen als selbstschuldnerische Bürgschaft durch Banken, Versicherungsgesellschaften oder andere Finanzinstitute erbracht werden. Die Stellung anderer Sicherheiten ist mit der jeweils anderen Vertragspartei vorab zu vereinbaren.

Nach Maßgabe von Ziff. 9.2 hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Vertragssumme zu stellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung an den Auftragnehmer zu zahlen, solange der Auftragnehmer eine derartige Bürgschaft nicht gestellt hat. Diese Bürgschaft soll nach Abnahme auf 3 % der Vertragssumme reduziert werden und in diesem Umfang für weitere drei Jahre Gültigkeit haben. Nach Ablauf dieser weiteren drei Jahre kann der Auftragnehmer die Freigabe der Bürgschaft verlangen, wenn nicht vorher Mängelgewährleistungsansprüche durch den Auftraggeber geltend gemacht worden sind.

Bei der durch den Auftraggeber zu stellenden Sicherheit handelt es sich um eine Zahlungsbürgschaft, die nach Maßgabe von Ziff. 9.3 15 % der Vertragssumme betragen soll. Solange der Auftraggeber eine derartige Sicherheit nicht gestellt hat, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, mit den Bauarbeiten zu beginnen.

b) Kapitel 2: Die Leistungspflichten des Auftragnehmers (Ziff. 11-18 NS 8405)

Kapitel 2 regelt im Einzelnen, wie der Auftragnehmer die Bauarbeiten auszuführen hat. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer dabei die vertraglich vereinbarten Qualitätsmaßstäbe der Bauleistung zu erfüllen. Für den Fall, dass keine derartigen Qualitätsmaßstäbe vereinbart worden sind, sind diejenigen Qualitätsanforderungen maßgeblich, die für Bauleistungen dieser Art üblich sind (Ziff. 11.1). Wenn und soweit der Auftragnehmer bemerkt, dass er Bauarbeiten vertragswidrig ausgeführt hat, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und die hierdurch herbeigeführten Qualitätsmängel auf eigene Kosten auszubessern (Ziff. 11.2).

Bei der Ausführung der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer selbstverständlich dafür Sorge zu tragen, dass alle einschlägigen

gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (Ziff. 11.2). In der Praxis ist dies vor allem im Hinblick auf die bauplanungs- und die bauordnungsrechtlichen Vorgaben, die norwegischen HSE-Vorgaben (Gesundheit, Sicherheit und Umwelt) und die arbeitsrechtlichen Vorgaben wie beispielsweise die allgemeinverbindlichen Mindestlohn- und Arbeitszeitbestimmungen relevant. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene Änderung im norwegischen Gesetz über allgemeinverbindliche Tarifbestimmungen (Allmenngjøringsloven) zu beachten, der zufolge Auftraggeber künftig dafür haften, dass ihre Auftragnehmer und deren Nachunternehmer die norwegischen Mindestlohnbestimmungen einhalten. Gleiches gilt für die Haftung der Auftragnehmer für ihre Nachunternehmer. Danach können also Arbeitnehmer der Nachunternehmer ihre Mindestlohnansprüche sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber dem Auftraggeber und Arbeitnehmer des Auftragnehmers ihre Mindestlohnansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen, soweit die gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen durch ihren jeweiligen Arbeitgeber nicht eingehalten werden. Mindestlohnbestimmungen gelten in Norwegen auf allgemeinverbindlicher Grundlage vor allem in der Bau- und Anlagenbaubranche.

Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Bestimmungen hervorzuheben:

- (i) Wenn und soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Bauarbeiten bauplanungsrechtliche Arbeiten vorzunehmen hat, weil dies vertraglich vereinbart worden ist, haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziff. 13.1 grundsätzlich verschuldensunabhängig für eventuelle Mängel der Planungsgrundlage. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die in Auftrag gegebenen Bauarbeiten spezifische Funktionsanforderungen zu erfüllen haben, beispielsweise das Funktionieren eines Aufzugs, wenn ein Aufzug Gegenstand des Auftrags ist und der Auftragnehmer derjenige ist, der aufgrund seiner fachlichen Eignung am ehesten die Planung hierfür vornehmen kann.
- (ii) Gemäß Ziff. 15.1 ist der Auftragnehmer grundsätzlich berechtigt, Teile der von ihm übernommenen Bauarbeiten auf Nachunternehmer zu übertragen. Vor Übertragung der Bauarbeiten auf einen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer allerdings dem Auftraggeber die geplante Übertragung anzuzeigen und dem Auftraggeber die für eine weitere Beurteilung notwendigen Informationen über den Nachunternehmer zu geben. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Übertragung der Bauarbeiten auf einen Nachunternehmer zu widersprechen. Geschicht dies allerdings ohne sachlichen Grund, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Widerspruch als Änderungsanordnung anzusehen und für die hierdurch verbundenen Mehrkosten vom Auftraggeber gemäß Kapitel 4 eine Vergütung zu verlangen. Für den Fall, dass der Auftraggeber der Übertragung nicht widerspricht, ist zu beachten, dass jegliche Übertragung von Bauarbeiten auf Nachunternehmer den Auftragnehmer nicht von der gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Erfüllungspflicht im Hinblick auf die übertragenen Bauarbeiten befreit. Vielmehr haftet der Auftragnehmer trotz Übertragung der Bauarbeiten auf einen Nachunternehmer weiterhin für die fristgerechte und mangelfreie Fertigstellung der Bauarbeiten.
- (iii) Gemäß Ziff. 16 ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer Planungs- und Verwaltungsaufgaben zu übertragen, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist, obwohl es sich bei dem Standardvertrag NS 8405 im Grundsatz um einen Bauvertrag handelt, der ausschließlich die Bauausführung betrifft. Allerdings sind die Möglichkeiten des Auftraggebers insoweit beschränkt und gelten, soweit die Vertragsparteien nichts anderes hierzu vereinbart haben, grundsätzlich nur in zwei Fällen:
- Zum einen kann der Auftraggeber nach Maßgabe von Ziff. 16.1 solche Bauunternehmen, die der Auftraggeber neben dem Auftragnehmer als weitere Bauunternehmen für das Bauvorhaben engagiert hat, dem Auftragnehmer als Nachunternehmer zuweisen, wenn und soweit der Auftraggeber der Auffassung ist, dass eine derartige Vertragskonstellation für die weitere Fertigstellung des Bauvorhabens sinnvoll ist. Dies kann beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn das Bauvorhaben in mehrere Teilprojekte aufgegliedert ist. Bei Vorliegen von sachlichen Gründen kann der Auftragnehmer der Zuweisung von Nachunternehmern widersprechen, muss sich in diesem Fall aber an das vertraglich vorgesehene Fristensystem halten.
 - In rechtstechnischer Hinsicht erfolgt die Zuweisung von Nachunternehmern dadurch, dass der Auftragnehmer in den zuvor zwischen Auftraggeber und dem anderen Bauunternehmen abgeschlossenen Vertrag eintritt und gegenüber dem Auftraggeber die vertragliche Verantwortung für die Fertigstellung der in diesem Vertrag vereinbarten Bauarbeiten übernimmt. Mit dem Nachunternehmer entsteht ein neues Vertragsverhältnis, in dem der Auftragnehmer gegenüber dem Nachunternehmer die vertraglichen Rechte und Pflichten des Auftraggebers übernimmt. Im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer regelt Ziff. 16.4, dass der Auftragnehmer für die Zuweisung von Nachunternehmern, soweit diesbezüglich vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Aufschlags hat, für dessen Bemessung die nunmehr durch den Auftragnehmer an den Nachunternehmer zu zahlende Vertragsvergütung zugrunde zu legen ist.
 - Die vorstehend umschriebene Möglichkeit der Zuweisung von Nachunternehmern ist in der deutschen VOB/B nicht bekannt und erfordert insbesondere aufgrund der hiermit für den Auftragnehmer verbundenen weitreichenden vertragsrechtlichen Konsequenzen besondere Aufmerksamkeit.
 - Neben der Zuweisung von Nachunternehmern sieht Ziff. 16.3 eine weitere, jedoch weniger eingreifende Möglichkeit des Auftraggebers vor, den Auftragnehmer in die Erbringung von Bauarbeiten durch andere Bauunterneh-

men einzubinden. Danach ist der Auftraggeber berechtigt, wenn dies vorab vertraglich vereinbart worden ist, dem Auftragnehmer die Verwaltung der Baustelle und die übergeordnete Kontrolle der Einhaltung des Projektzeitplans zu übertragen. Dies beinhaltet unter anderem die Pflicht des Auftragnehmers, den Auftraggeber über jegliche bei anderen beteiligten Bauunternehmen eintretende Verspätungen zu informieren. Auch bei dieser übergeordneten Verwaltungs- und Kontrollaufgabe kann der Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziff. 16.4 einen angemessenen Aufschlag vom Auftraggeber verlangen, soweit diesbezüglich nichts anderes vereinbart worden ist.

(iv) Gemäß Ziff. 18 ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber über den Fortschritt der Bauarbeiten regelmäßig wie folgt Bericht zu erstatten:

- Gemäß Ziff. 18.1 hat der Auftragnehmer, wenn und soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vertragsabschluss einen den vertraglich vereinbarten Fertigstellungsfristen entsprechenden Zeitplan über den geplanten Fortschritt der Bauarbeiten vorzulegen.
- Gemäß Ziff. 18.2 hat der Auftragnehmer auf der Grundlage dieses Zeitplans den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Bauarbeiten zu informieren. Abweichungen von dem Zeitplan hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick auf eventuelle Fristverlängerungen und den damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere den Anspruch auf Zusatzvergütung, gelten die Bestimmungen des Kapitels 4. Bei wesentlichen Abweichungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Änderung des Zeitplans zu verlangen.
- Gemäß Ziff. 18.3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Fortschritt seiner eigenen Bauarbeiten mit den anderen am Bauvorhaben beteiligten Parteien wie beispielsweise den für andere Projektbereiche zuständigen anderen Bauunternehmen, Nachunternehmern und Architekten abzustimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu Unstimmigkeiten in der Ausführung der Bauarbeiten, die dadurch bedingt sind, dass der Auftragnehmer seinen Baufortschritt nicht hinreichend mit den übrigen am Bauvorhaben beteiligten Parteien abgestimmt hat, ist der Auftraggeber gemäß Ziff. 35 berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz seiner hierdurch entstandenen Mehrkosten zu verlangen.

c) Kapitel 3: Die Liefer- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Ziff. 19-21 NS 8405)

In Kapitel 3 sind die Liefer- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers geregelt. Neben der Hauptleistungspflicht des Auftraggebers, nämlich der in Kapitel 5 geregelten Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer, sind in diesem Kapitel insbesondere die Bauplanungs- und Baukontrollpflichten des Auftraggebers festgelegt.

Danach trägt der Auftraggeber beispielsweise die Verantwortung dafür, dass die technischen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, die für die Ausführung der Bauarbeiten erforderlich sind, ordnungsgemäß durch die Architekten und Bauingenieure des Auftraggebers erarbeitet werden, zu den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten vorliegen und dem Auftragnehmer zu Verfügung gestellt werden. Des Weiteren hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, die weiteren am Bauvorhaben beteiligten Parteien so zu koordinieren, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten fristgemäß erbringen kann. Die in diesem Zusammenhang bestehende eigene Verpflichtung des Auftragnehmers, den Fortschritt seiner Bauarbeiten mit den anderen am Bauvorhaben beteiligten Parteien abzustimmen, bleibt davon allerdings unberührt.

d) Kapitel 4: Änderungen im Rahmen der Bauausführung (Ziff. 22-26 NS 8405)

Ein zentraler Bestandteil des Standardvertrags NS 8405 ist das in Kapitel 4 enthaltene Mitteilungs- und Fristensystem für den Fall, dass die Bauarbeiten anders als ursprünglich geplant ausgeführt werden sollen oder müssen. Derartige Änderungen können dadurch verursacht werden, dass sich der Auftraggeber im Laufe der Bauausführung im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Arbeitsleistungen schlichtweg anders entscheidet und Anweisungen gibt, die Bauarbeiten zu ändern. Allerdings können Änderungen auch dadurch verursacht werden, dass unerwartete Umstände im Verlauf der Bauausführung eintreten, die eine Anpassung der Bauarbeiten notwendig machen. In beiden Fällen stellt sich für den Auftragnehmer die Frage, ob er im Hinblick auf die vorzunehmenden Änderungen eine Zusatzvergütung, Erstattung seiner Mehrkosten und eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fertigstellungsfrist verlangen kann.

In Bezug auf das in Kapitel 4 geregelte Mitteilungs- und Fristensystem gilt es für beide Vertragsparteien, äußerste Sorgfalt an den Tag zu legen. Hält sich eine Vertragspartei nicht an die darin festgelegten Mitteilungs- und Handlungspflichten, kann dies dazu führen, dass sie ihre vertraglichen Rechte im Hinblick auf die Änderungen verliert.

(i) Gemäß Ziff. 22.1 und 22.2 ist der Auftraggeber grundsätzlich dazu berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, Änderungen an den ursprünglich vereinbarten Bauarbeiten vorzunehmen, wenn diese wertmäßig nicht mehr als 15 % der ursprünglich vereinbarten Vertragssumme ausmachen und darüber hinaus nicht wesentlich von den ursprünglich vereinbarten Bauarbeiten abweichen. Derartige Änderungen können dabei sowohl die Art und Weise als auch die Qualität der Bauausführung betreffen oder eine Änderung der vereinbarten Fristen einschließlich deren Kürzung beinhalten.

(ii) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer gemäß Ziff. 22.3 die Änderungen in Form einer formellen schriftlichen Änderungsanordnung auferlegen, in der die Änderungen mit der für die Bauausführung notwendigen Detailliertheit beschrieben sind. Nach Erhalt einer derartigen

formellen Änderungsanordnung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Änderungsarbeiten durchzuführen. Wenn der Auftraggeber die Änderungen jedoch ohne Verwendung einer formellen Änderungsanordnung anordnet, ist der Auftragnehmer gemäß Ziff. 23.1 nur dann zur deren Ausführung verpflichtet, wenn die Anordnung durch die vom Auftraggeber mit entsprechender Vollmacht ausgestatteten Projektbeteiligten ausgesprochen worden ist.

- (iii) Wenn der Auftraggeber die Änderungen der Bauarbeiten nach Maßgabe von Ziff. 23.1, also ohne Verwendung einer formellen Änderungsanordnung, anordnet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass er die Arbeiten als Änderungen auffasst. Unterlässt er eine derartige Mitteilung, verliert der Auftragnehmer gemäß Ziff. 23.2 das Recht, sich im Hinblick auf diese Arbeiten später darauf zu berufen, dass sie im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Bauarbeiten Änderungen darstellen. Auf eine derartige Mitteilung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber seinerseits verpflichtet, unverzüglich entweder eine formelle Änderungsanordnung zu erlassen oder aber die mit der Mitteilung des Auftragnehmers verbundene Forderung nach Anerkennung der Arbeiten als Änderung abzulehnen und diese Ablehnung zu begründen. Unterlässt der Auftraggeber sowohl den Erlass einer Änderungsanordnung als auch die Mitteilung einer Ablehnung, werden die zusätzlichen Arbeiten als vergütungspflichtige Änderungen behandelt.
- (iv) Im Fall des Erlasses einer formellen Änderungsanordnung sowie im dem Fall, dass zusätzliche Arbeiten als vergütungspflichtige Änderungen zu behandeln sind, und in den Fällen, in denen der Auftraggeber mit seinen Liefer- oder Mitwirkungspflichten in Verzug ist oder sonstige von dem Auftraggeber zu vertretende Umstände vorliegen, die dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, hat der Auftragnehmer gemäß Ziff. 25.2 einen Anspruch auf Zahlung einer Zusatzvergütung. Voraussetzung für diesen Anspruch ist allerdings, dass der Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziff. 25.3 unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem er Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erlangt hat oder hätte erlangen können, gegenüber dem Auftraggeber die Geltendmachung des Anspruchs dem Grunde nach durch eine formelle schriftliche Änderungsanzeige mitteilt. Unterlässt der Auftragnehmer eine derartige Änderungsanzeige, verliert er seinen Anspruch auf Zahlung der Zusatzvergütung.

Sobald der Auftragnehmer darüber hinaus Kenntnis der weiteren Umstände erlangt hat, die eine genaue Berechnung des Anspruchs auf Zahlung der Zusatzvergütung ermöglichen, hat er gemäß Ziff. 25.4 gegenüber dem Auftraggeber den Anspruch unverzüglich in spezifizierter und begründeter Form geltend zu machen. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Geltendmachung, kann er von dem Auftraggeber nur Zahlung einer solchen Zusatzvergütung verlangen, die der Auftraggeber den Umständen entsprechend der Höhe

nach erwarten durfte. Die Zahlung von eventuell darüber hinausgehenden Mehrkosten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber in solchen Fällen demnach nicht verlangen.

Der Auftraggeber ist seinerseits gemäß Ziff. 25.5 verpflichtet, eventuelle Einwendungen gegen den Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung einer Zusatzvergütung unverzüglich nach Erhalt der spezifizierten und begründeten Geltendmachung zu erheben. Unterlässt er dies, sind spätere Einwendungen des Auftraggebers ausgeschlossen.

- (v) Der dem Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung einer Zusatzvergütung gleichgelagerte Anspruch auf Fristverlängerung ist in Ziff. 24.1 bis 24.8 geregelt. Auch hier gilt das bereits vorstehend beschriebene Mitteilungs- und Fristensystem, dem zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, unverzüglich nach Kenntniserlangung der den Anspruch auf Fristverlängerung begründenden Umstände, also beispielsweise nach Kenntnis einer Änderungsanordnung des Auftraggebers oder eines Verzugs des Auftraggebers hinsichtlich dessen Liefer- und Mitwirkungspflichten, dem Auftraggeber die Geltendmachung des Anspruchs formell mitzuteilen. Gleiches gilt, sobald der Auftragnehmer in der Lage ist, den Fristverlängerungsanspruch zu berechnen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilungen, ist eine spätere Geltendmachung des Anspruchs entweder in vollem Umfang ausgeschlossen oder nur in dem Umfang möglich, den der Auftraggeber den Umständen entsprechend erwarten durfte. Der Auftraggeber wiederum ist seinerseits verpflichtet, unverzüglich auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Fristverlängerung zu antworten, also entweder eine die Fristverlängerung akzeptierende Änderungsanordnung zu erlassen oder aber die Fristverlängerung vollständig oder teilweise abzulehnen. Unterlässt er dies, sind später erhobene Einwendungen des Auftraggebers ausgeschlossen.

Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien nach Maßgabe von Ziff. 24.3 auch dann einen Anspruch auf Fristverlängerung, wenn Umstände eingetreten sind, die außerhalb der Kontrolle beider Vertragsparteien liegen (*force majeure*).

Gemäß Ziff. 24.8 ist der Auftragnehmer berechtigt, eine durch den Auftraggeber zu Unrecht abgewiesene Fristverlängerung als Anordnung des Auftraggebers zu bewerten, die Ausführung der Bauarbeiten beispielsweise durch Aufstockung von Personal oder der Einführung von Nacht- und anderen zusätzlichen Schichten derart zu beschleunigen, dass eine Verzögerung der Bauarbeiten vermieden wird. Diese Wahlmöglichkeit hat der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für derartige Beschleunigungsmaßnahmen die – für diesen Fall als berechtigt unterstellte – Vertragsstrafe für die anderenfalls eingetretene Verspätung zuzüglich eines Zuschlags von 30 % nicht übersteigt.

- (vi) Für den Fall, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf eine Änderungsanordnung keine Einigkeit erzielen, beispielsweise

se dann, wenn der Auftraggeber einen Anspruch des Auftragnehmers auf Anerkennung von Arbeiten als Änderung oder auf Fristverlängerung abgelehnt hat, ist der Auftragnehmer dennoch verpflichtet, die angeordneten Bauarbeiten auszuführen – allerdings nur gegen Stellung einer Sicherheit, die den die Bauarbeiten betreffenden Vergütungsanspruch abdeckt. Wenn der Auftraggeber keine derartige Sicherheit stellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der angeordneten Bauarbeiten auszusetzen. Falls sich jedoch später herausstellt, dass die Änderungsanordnung rechtmäßig gewesen ist, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zum Ersatz des durch die Aussetzung der Bauarbeiten entstandenen Schadens verpflichtet.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über Änderungsarbeiten, Fristverlängerungen und hierfür eventuell anfallende Zusatzvergütungen sind, wenn sie nicht einvernehmlich gelöst werden können, nach der Systematik des Standardvertrags NS 8405 wie folgt zu lösen:

- Zum einen können die Streitigkeiten durch einen durch die Vertragsparteien zu bestimmenden Schlichter einer (vorläufigen) Entscheidung herbeigeführt werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Vertragspartei, in der Regel der Auftragnehmer, eine rasche Entscheidung der Streitigkeit wünscht. Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass die Entscheidung des Schlichters für die Vertragsparteien verbindlich wird, wenn nicht eine der Vertragsparteien innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Entscheidung des Schlichters Klage vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht erhoben hat.
- Zum anderen können die Streitigkeiten durch Erhebung einer Klage vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht (abschließend) entschieden werden. Eine derartige Klage oder Schiedsklage ist innerhalb einer Frist von acht Monaten ab der Abnahme der Bauarbeiten zu erheben.

e) Kapitel 5: Vergütung und Bezahlung (Ziff. 27-31 NS 8405)

Kapitel 5 regelt die Einzelheiten zur Vergütung und Bezahlung des Auftragnehmers, soweit hierzu nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist. Folgende Regelungen sind in diesem Zusammenhang hervorzuheben:

- (i) Gemäß Ziff. 27.1 unterliegt die vertraglich vereinbarte Vergütung (Vertragssumme) einer Preisanpassung auf Grundlage der im hierfür geltenden Standardpreisregulierungssystem NS 3405 festgesetzten und auf monatlichen Abrechnungszeiträumen basierenden Preisanpassungsmethodik.
- (ii) Wenn der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet ist, die im Vertrag angegebenen Mengenbeschreibungen auf Übereinstimmung mit den durch den Auftraggeber vor Vertragsunterzeichnung gemachten Angaben zu kontrollieren, hat er

dies nach Maßgabe von Ziff. 27.2 innerhalb der hierfür vertraglich festgesetzten Fristen zu tun. Geschieht dies nicht, sind spätere Einwendungen des Auftragnehmers gegen die Mengenbeschreibung im Vertrag ausgeschlossen. Gleiches gilt für eventuelle Einwände des Auftraggebers gegen die durch den Auftragnehmer gemachten Einwendungen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ab Ablauf der Mitteilungsfrist eventuelle Einwände anzeigt. Diese Regelung ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Vergütung des Auftragnehmers auf Grundlage der im Vertrag enthaltenen Mengenbeschreibung erfolgt.

- (iii) Im Hinblick auf die Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ist der Auftragnehmer, wenn und soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, berechtigt, nach Maßgabe von Ziff. 28.1 Absatz 1 monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen, die der Höhe nach an den Fortschritt der Bauarbeiten angepasst und in Rechnung gestellt sind. Wenn der Auftraggeber diese Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers bezahlt, liegt in der Zahlung allerdings keine Abnahme der den Rechnungen zugrundeliegenden Bauarbeiten, so dass Mängelrügen weiterhin möglich sind. Im Hinblick auf die Absicherung des Auftraggebers hinsichtlich späterer Mängelrügen ist in Ziff. 28.1 Absatz 4 geregelt, dass der Auftraggeber von den Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers 10 % einbehalten kann, bis er insgesamt 5% der vertraglich vereinbarten Vergütung einbehalten hat. Dieser Einbehalt soll erst im Rahmen der Schlussabrechnung zusammen mit eventuell dann noch offenen Rechnungen des Auftragnehmers ausgezahlt oder mit Mängelgewährleistungsansprüchen des Auftraggebers verrechnet werden.
- (iv) Änderungsarbeiten und Arbeiten auf Stunden- und/oder Stückpreisbasis sind gemäß Ziff. 28.2 erst nach Fertigstellung der Arbeiten in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Dauern diese Arbeiten über einen längeren Zeitraum hinweg an, ist der Auftragnehmer jedoch berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (v) Alle Rechnungen sind gemäß Ziff. 29.1, sofern die Vertragsparteien vertraglich nichts anderes vereinbart haben, 28 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass eine Vertragsstrafe angefallen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, den Teil des Rechnungsbetrags zurückzubehalten, der notwendig ist, um seinen Vertragsstrafenanspruch abzusichern. Ansonsten ist der Auftraggeber verpflichtet, alle unbestrittenen Rechnungsbeträge fristgemäß zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer gemäß Ziff. 30.1 berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe des norwegischen Gesetzes über Verzugszinsen (*Forsinkel-sesrenteloven*) zu verlangen. Der norwegische Verzugszinsatz wird halbjährlich durch das norwegische Finanzministerium festgesetzt und liegt derzeit (Stand 1. Januar 2011) bei 9,00 %. Die Verzugszinsen lassen sich für einen jeden Zeitraum über die Internetseite www.forsinkelsesrente.no im Einzelnen berechnen.

- (vi) Für den Fall, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Zahlungspflichten wesentlich verletzt oder sich abzeichnet, dass eine derartige wesentliche Zahlungspflichtverletzung eintreten wird, ist der Auftragnehmer gemäß Ziff. 30.2 berechtigt, die Bauarbeiten einzustellen, wenn er dies dem Auftraggeber gegenüber vorab mit einer Frist von mindestens 24 Stunden angekündigt hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dem Auftragnehmer obliegt, den Nachweis darüber zu erbringen, dass in der Tat eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers vorgelegen hat. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine wesentliche Vertragsverletzung nicht vorgelegen hat, weil der Auftraggeber beispielsweise zum Einbehalt von Rechnungsbeträgen wegen eigener Mängelgewährleistungs- oder anderer vertraglicher Ansprüche gegen den Auftragnehmer berechtigt gewesen war, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber zum Ersatz aller durch die Einstellung der Bauarbeiten beim Auftraggeber entstandenen Schäden verpflichtet. Vor einer Einstellung der Bauarbeiten ist daher zu empfehlen, die hiermit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken sorgfältig abzuwägen.
- (vii) Falls die Vergütung des Auftragnehmers alleine auf Stundenbasis und auf der Grundlage der vom Auftragnehmer für die Bauarbeiten verwendeten Baumaterialien beruht, gelten einige Sonderregelungen, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben. Danach ist der Auftragnehmer beispielsweise gemäß Ziff. 31.1 grundsätzlich nur berechtigt, Ersatz der notwendigen Kosten zuzüglich eines vereinbarten oder üblichen Zuschlags für indirekte Kosten, Risiko und Gewinn zu verlangen. Der Auftraggeber ist seinerseits im Hinblick auf die eigene Kostenkontrolle und -planung berechtigt, von dem Auftragnehmer die Einsendung eines schriftlichen Kostenanschlags zu verlangen. Der Auftragnehmer ist gemäß Ziff. 31.2 weiterhin verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, wenn die tatsächlich anfallenden Kosten die im Kostenanschlag angegebenen Kosten wesentlich übersteigen werden. Schließlich ist der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nach Maßgabe von Ziff. 31.4 Absatz 1 verpflichtet, dem Auftraggeber wöchentliche Kostenübersichten vorzulegen, die im Hinblick auf den Materialverbrauch und die Arbeitsstunden für Personal und Maschinen spezifiziert sind. Hinsichtlich der Nachreichung eventuell fehlender Dokumentation durch den Auftragnehmer und der Geltendmachung von eventuellen Einwendungen gegen die Kostenübersichten durch den Auftraggeber gelten kurze Fristen, deren Nichteinhaltung dazu führen kann, dass die jeweils betroffene Vertragspartei ihrer hiermit verbundenen vertraglichen Ansprüche verlustig geht.
- f) Kapitel 6: Abnahme und Schlussabrechnung**
(Ziff. 32-33 NS 8405)
- Kapitel 6 regelt die Abnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber und die Schlussabrechnung des Auftragnehmers für die durch ihn erbrachten Bauarbeiten.
- (i) Ähnlich dem deutschen Werkvertragsrecht kommt der Abnahme auch in der norwegischen Bauvertragspraxis eine wichtige Funktion zu. Die wesentlichen Rechtsfolgen einer Abnahme, die gelten, wenn die Vertragsparteien diesbezüglich nichts anderes vereinbart haben, sind in Ziff. 32.6 wie folgt aufgelistet:
- Gemäß Ziff. 17 geht die Gefahr vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.
 - Eine eventuell wegen Überschreitung von Fertigstellungsfristen verwirkte Vertragsstrafe gemäß Ziff. 34 fällt für den Zeitraum ab der Abnahme nicht mehr an.
 - Der Auftragnehmer ist gemäß Ziff. 10 nicht mehr dazu verpflichtet, die Bauarbeiten zu versichern.
 - Gemäß Ziff. 36.7 beginnt die absolute Mängelrügefrist.
 - Gemäß Ziff. 33 beginnt die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung durch den Auftragnehmer.
 - Die durch den Auftragnehmer gestellte Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Vertragssumme reduziert sich gemäß Ziff. 9.2 auf 3 % der Vertragssumme.
- (ii) Die Abnahme ist wegen dieser weitreichenden Rechtsfolgen gemäß Ziff. 32.1 stets förmlich vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:
- Gemäß Ziff. 32.2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber zur Vornahme der Abnahme unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufzufordern, die üblicherweise 14 Tage nicht unterschreiten soll.
 - Beide Vertragsparteien sind gemäß Ziff. 32.3 verpflichtet, an der Vornahme der Abnahme teilzunehmen. Bleibt eine Vertragspartei ohne Angabe eines sachlichen Grundes der Abnahme fern, kann die andere Vertragspartei die förmliche Abnahme alleine vornehmen.
 - Gemäß Ziff. 32.4 ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, in dem die im Rahmen der Abnahme aufgedeckten Mängel festgehalten werden, eine Frist zur Mängelbeseitigung und gegebenenfalls zu einer nachfolgenden erneuten Inaugenscheinnahme festgesetzt und außerdem angegeben wird, ob eine Gesamtabnahme oder eine Teilabnahme vorgenommen oder für welche Bauarbeiten die Abnahme verweigert worden ist. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Auftraggeber gemäß Ziff. 32.5 zur Verweigerung der Abnahme nur dann berechtigt ist, wenn sich im Rahmen der Abnahme herausstellt, dass die vorhandenen Mängel der vertraglich vorausgesetzten Verwendung des Bauwerks entgegenstehen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber gemäß Ziff. 32.7 berechtigt, nur Teile des Bauwerks abzunehmen, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist oder wenn der Auftraggeber dies vorab mit dem Auftragnehmer erörtert hat.

- Gemäß Ziff. 32.8 ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers das Bauwerk in Gebrauch zu nehmen, wenn eine Abnahme zuvor nicht stattgefunden hat. Nimmt er das Bauwerk dennoch in Gebrauch, ist dies eine Vertragsverletzung, auf die sich der Auftragnehmer mit den damit verbundenen Rechten (Zusatzvergütung, Fristverlängerung) berufen kann. Darüber hinaus geht mit dem Zeitpunkt der unrechtmäßigen Ingebrauchnahme die Gefahr hinsichtlich der in Gebrauch genommenen Teile des Bauwerks auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesem Fall unter Wahrung einer kurzen Frist aufzufordern, entweder eine Teilabnahme durchzuführen oder aber die unrechtmäßige Ingebrauchnahme wieder rückgängig zu machen. Reagiert der Auftraggeber hierauf nicht fristgemäß, geht die Gefahr hinsichtlich des gesamten Bauwerks auf ihn über. Zugleich ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab Ablauf der durch den Auftragnehmer gesetzten Frist diesem gegenüber das Vorliegen von Mängeln an den zu Beginn der Ingebrauchnahme bereits fertiggestellten Bauarbeiten anzuzeigen. Soweit der Auftraggeber derartige Mängel nicht anzeigt, verliert er diesbezüglich seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer.

(iii) Gemäß Ziff. 33.1 ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme eine Schlussabrechnung vorzulegen, in der Folgendes aufzuführen ist:

- Alle in Rechnung gestellten und bezahlten Vergütungsansprüche.
- Alle in Rechnung gestellten, aber nicht bezahlten Vergütungsansprüche unabhängig von ihrer Fälligkeit.
- Alle in Rechnung gestellten und fälligen, aber vom Auftraggeber zurückgewiesenen Vergütungsansprüche, die der Auftragnehmer dennoch aufrechterhalten möchte.
- Alle sonstigen noch nicht in Rechnung gestellten Ansprüche des Auftragnehmers einschließlich des Anspruchs auf Auszahlung des Einbehalts von 10 % der monatlichen Abschlagszahlungen gemäß Ziff. 28.1.

Wenn der Auftragnehmer die vorgenannte Frist nicht einhält, kann ihm der Auftraggeber eine weitere Frist von mindestens zwei weiteren Wochen zur Vorlage der Schlussabrechnung setzen. Wenn der Auftragnehmer auch diese Frist nicht einhält, verliert er alle Ansprüche auf Zahlung der Vergütung, die zum Zeitpunkt des Fristablaufs noch nicht bezahlt ist.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass der Auftragnehmer alle Vergütungs- und anderen Ansprüche in der Schlussabrechnung aufführt, da ihm eine Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Hier- von ausgenommen sind lediglich Ansprüche auf die Bezah-

lung von Bauarbeiten, die erst nach der Abnahme erfolgen, Ansprüche auf Auszahlung des Einbehalts gemäß Ziff. 28.1, auf Preisregulierung nach Maßgabe von Ziff. 27.1 und solche Ansprüche, die gegenüber einem Schlichter oder vor Gericht oder Schiedsgericht geltend gemacht worden sind.

- (iv) Gemäß Ziff. 33.2 ist der Auftraggeber verpflichtet, die Schlussabrechnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt zu begleichen. Alternativ hat der Auftraggeber eventuelle Einwendungen gegen die Schlussabrechnung ebenfalls innerhalb dieser Frist zu erheben, wobei dies auch solche Einwendungen umfasst, die der Auftraggeber bereits zu einem früheren Zeitpunkt geltend gemacht hat. Einwendungen, die nicht innerhalb dieser Frist erhoben worden sind, können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Hiervon sind allerdings solche Einwendungen ausgenommen, die gegenüber einem Schlichter oder vor Gericht oder Schiedsgericht geltend gemacht worden sind. Ausgenommen sind außerdem Einwendungen, die auf einem Mangel des Bauwerks beruhen. Diese unterliegen ausschließlich den Regelungen in Ziff. 36.

g) Kapitel 7: Verzug und Mängel (Ziff. 34-37 NS 8405)

Verzug und Mängel im Rahmen der Bauarbeiten und deren vertragliche Handhabung sind in Kapitel 7 geregelt. Danach gilt Folgendes:

- (i) Gemäß Ziff. 34.1 führt jede Überschreitung der – gegebenenfalls gemäß den Ansprüchen des Auftragnehmers auf Fristverlängerung angepassten – Gesamtprojekt-Fertigstellungsfrist zu einer Vertragsstrafe, während eine Überschreitung anderer Teilprojekt-Fertigstellungsfristen (Milestones) nur dann eine Vertragsstrafe auslöst, wenn dies vertraglich vereinbart worden ist. Die Bauarbeiten gelten dabei gemäß Ziff. 34.2 grundsätzlich als fertiggestellt und die Fristen damit als eingehalten, wenn sie entweder durch den Auftragnehmer förmlich abgenommen worden sind oder der Auftragnehmer eine förmliche Abnahme der Bauarbeiten nicht mehr verweigern kann.

Anstelle einer Vertragsstrafe kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz verlangen, wenn der Verzug durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht worden ist. Dies gilt allerdings nur für die mit Vertragsstrafen belegten Fertigstellungsfristen.

- (ii) Die Vertragsstrafe beläuft sich, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, gemäß Ziff. 34.3 auf werktäglich

- ein Promille der Vertragssumme bei einer Überschreitung der Gesamtprojekt-Fertigstellungsfrist und dabei mindestens NOK 1.500,00, und
- ein Promille des Werts desjenigen Teilprojekts, das mit einer Teilprojekt-Fertigstellungsfrist belegt ist, bei einer Überschreitung dieser Teilprojekt-Fertigstellungsfrist und dabei mindestens NOK 750,00.

Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen verspäteter Projektfertigstellung ist insgesamt jedoch auf einen Wert in Höhe von 10 % der Vertragssumme beschränkt. Dies wiederum gilt jedoch nicht, wenn die verspätete Fertigstellung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht worden ist.

- (iii) Besondere Aufmerksamkeit hat der Auftraggeber der Regelung in Ziff. 34.4 zukommen zu lassen. Danach ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen entsprechende schriftliche Anfrage unverzüglich mitzuteilen, ob er beabsichtige, wegen der Überschreitung einer mit einer Vertragsstrafe behafteten Fertigstellungsfrist die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen. Unterlässt der Auftraggeber eine derartige Mitteilung, kann er zu einem späteren Zeitpunkt keine Vertragsstrafe mehr wegen Überschreitung dieser Fertigstellungsfrist geltend machen.
- (iv) Gemäß Ziff. 18.3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Fortschritt seiner eigenen Bauarbeiten mit den anderen am Bauvorhaben beteiligten Parteien wie beispielsweise den für andere Projektbereiche zuständigen anderen Bauunternehmen, Nachunternehmern und Architekten abzustimmen. Nach Maßgabe von Ziff. 35 ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz seiner in diesem Zusammenhang durch eventuelle Pflichtverletzungen des Auftragnehmers entstandenen Mehrkosten zu verlangen, wenn er dem Auftragnehmer die Geltendmachung dieser Mehrkosten unverzüglich nach deren Entstehung angezeigt hat. Unterlässt er eine derartige Anzeige, ist die Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (v) Gemäß Ziff. 36.1 sind die Bauarbeiten mangelhaft, wenn diese im Zeitpunkt der Abnahme nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und – insoweit abweichend vom deutschen Werkvertragsrecht – dies auf Umstände zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer verschuldet hat. Schäden, die nach Abnahme entstehen, sind nur dann ein Mangel im Sinne von Ziff. 36.1, wenn diese mit einem im Zeitpunkt der Abnahme vorliegenden Mangel in einem engen und zurechenbaren Zusammenhang stehen.

Im Hinblick auf die dem Auftraggeber bei Vorlage von Mängeln zustehenden Rechte ist Folgendes zu beachten:

- Der Auftraggeber ist gemäß Ziff. 36.6 verpflichtet, die Mängel, die er im Rahmen der förmlichen Abnahme erkannt hat oder hätte erkennen können, spätestens bis zum Abschluss der förmlichen Abnahme anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für sichtbare Mängel. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Soweit derartige Mängel in dem Abnahmeprotokoll nicht festgehalten werden, verliert der Auftraggeber diesbezüglich seine Ansprüche gegen den Auftragnehmer.
- Im Hinblick auf Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten, gilt gemäß Ziff. 36.7, dass der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen hat, sobald er diese Mängel entdeckt hat oder hätte entdecken können. Allerdings gilt in diesem Zusammenhang eine absolute Mängelrügefrist von fünf Jahren, die mit dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme beginnt. Im Hinblick auf die Bauarbeiten, die durch den Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziff. 36.2 ausgebessert worden sind, läuft die Mängelrügefrist erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ausbesserungsarbeiten abgeschlossen worden sind. Gleichwohl endet diese Reklamationsfrist spätestens mit dem Ablauf von sechs Jahren ab der förmlichen Abnahme. Diese Reklamationsfristen gelten jedoch gemäß Ziff. 36.8 nicht für Mängel, die der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Wenn der Auftraggeber Mängel fristgerecht angezeigt hat, ist der Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziff. 36.2 verpflichtet, diese innerhalb einer hierfür durch den Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen, falls die hiermit verbundenen Kosten des Auftragnehmers nicht unverhältnismäßig sind. Im Falle von unverhältnismäßigen Kosten ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob entweder eine teilweise Mängelbeseitigung verbunden mit einer Minderung der vertraglich vereinbarten Vergütung oder nur eine Minderung der vertraglich vereinbarten Vergütung in Betracht kommt. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der durch den Auftraggeber angezeigte Mangel nach Auffassung des Auftragnehmers gar kein Mangel ist. In diesem Falle ist er allerdings berechtigt, von dem Auftraggeber die Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen.
- Grundsätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann er von dem Auftraggeber verlangen, dass er alle Mängel, die ihm der Auftraggeber nach der förmlichen Abnahme anzeigt, innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme beseitigen darf, wenn dies nicht mit erheblichen Nachteilen für den Auftraggeber verbunden ist.
- Erst wenn der Auftragnehmer die Mängel nicht fristgemäß beseitigt hat, ist der Auftraggeber gemäß Ziff. 36.3 zur Selbstvornahme berechtigt und kann von dem Auftragnehmer den Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Kosten verlangen, soweit diese verhältnismäßig sind und notwendige Kosten waren und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Selbstvornahme vorab rechtzeitig angezeigt hat. Alternativ kann der Auftraggeber nach Maßgabe von Ziff. 36.4 eine Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen. Zur Vornahme der Mängelbeseitigungsarbeiten durch Dritte ist der Auftraggeber ohne vorherige Anzeige nur dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer selbst nicht in der Lage ist, die Mängelbeseitigungsarbeiten fristgemäß fertig zu stellen und zwingende Gründe dafür sprechen, dass eine frühere Fertigstellung erfolgen muss.
- Wenn durch einen von dem Auftragnehmer zu vertretenden Mangel auch an solchen Teilen der Bauarbeiten Schäden eingetreten sind, die durch Dritte erbracht worden sind, ist der Auftragnehmer zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beseitigung dieser Schäden entstanden sind. Zum Ersatz weitergehender Schäden ist der Auf-

tragnehmer hingegen nur bei Vorliegen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten verpflichtet.

*h) Kapitel 8: Rücktritt, Abbestellung und Kündigung
(Ziff. 38-39 NS 8405)*

Für die Abbestellung von Bauarbeiten, den Rücktritt vom Bauvertrag und die Kündigung des Bauvertrags gilt nach Maßgabe von Kapitel 8 Folgendes:

- (i) Der Auftraggeber ist gemäß Ziff. 38.1 berechtigt, Bauarbeiten ohne Angabe von Gründen einseitig und unter Einhaltung einer angemessenen Frist abzubestellen. In diesem Fall ist der Auftraggeber jedoch dem Auftragnehmer gegenüber wie folgt zum Schadensersatz verpflichtet:
- Führt die Abbestellung zu einer Reduzierung der Bauarbeiten einschließlich aller Zusatzarbeiten und sonstigen Änderungsanordnungen um weniger als 15 %, sind im Hinblick auf die Berechnung des Schadensersatzes die für die formellen Änderungsanordnungen geltenden Regelungen in Ziff. 25 anzuwenden.
 - Führt die Abbestellung zu einer Reduzierung der Bauarbeiten einschließlich aller Zusatzarbeiten und sonstigen Änderungsanordnungen um mehr als 15 %, ist Ziff. 38.1 Absatz 4 für die Berechnung des Schadensersatzes anzuwenden, nach der der Auftraggeber auch zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet ist.
- (ii) Beide Vertragsparteien sind gemäß Ziff. 38.2 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Bauarbeiten für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht fortgesetzt werden konnten und dies auf außerordentliche und unverschuldete Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle beider Vertragsparteien liegen (*force majeure*). Im Falle eines Rücktritts ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zur Vornahme einer förmlichen Abnahme aufzufordern. Der Auftragnehmer hat im Falle eines solchen Rücktritts Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durch ihn ausgeführten Bauarbeiten.
- (iii) Schließlich sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten
- wesentlich verletzt hat oder nachweislich wesentlich verletzen wird, oder
 - zahlungsunfähig geworden ist oder nachweislich zahlungsunfähig werden wird.

Trotz Vorliegens der vorstehenden Voraussetzungen ist das außerordentliche Kündigungsrecht

- für den Auftraggeber ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer diesem unverzüglich darlegt, dass die Bauarbeiten vertragsgemäß fertiggestellt werden,

- für den Auftragnehmer ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber diesem unverzüglich eine hinreichende Sicherheit für den ausstehenden Vergütungsanspruch des Auftragnehmers stellt.

Darüber hinaus sind für das außerordentliche Kündigungsrecht die folgenden Regelungen zu beachten:

- Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist vorab unter Einhaltung einer angemessenen Frist anzudrohen, innerhalb derer der anderen Vertragspartei Gelegenheit gegeben wird, die dem geltend gemachten Kündigungsgrund zugrundeliegenden Umstände zu beseitigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer gilt gemäß Ziff. 39.1 Absatz 3 eine Frist von sieben Tagen als angemessen.
- Gemäß Ziff. 39.1 Absatz 5 geht die Gefahr hinsichtlich des Bauwerks mit Zugang der Kündigung der einen Vertragspartei bei der anderen Vertragspartei auf den Auftraggeber über.
- Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der außerordentlichen Kündigung ist gemäß Ziff. 39.7 eine förmliche Abnahme vorzunehmen, in deren Rahmen die ausgeführten Bauarbeiten registriert werden. Ist die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist von einer Vertragspartei beantragt worden, hat die kündigende Vertragspartei dafür Sorge zu tragen, dass die Abnahme vorgenommen wird.
- Hat der Auftraggeber außerordentlich gekündigt, ist der Auftragnehmer gemäß Ziff. 39.2 Absatz 1 verpflichtet, innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten Frist die Baustelle zu verlassen. Hat der Auftragnehmer gekündigt, kann er gemäß Ziff. 39.2 Absatz 2 die Baustelle sofort nach Zugang der Kündigung beim Auftraggeber verlassen. In beiden Fällen ist der Auftragnehmer allerdings verpflichtet, seine auf der Baustelle vorhandene Ausrüstung und die ihm unterliegenden Baustellenbereiche vor Schäden zu sichern. Der Auftraggeber ist berechtigt, die auf der Baustelle vorhandene Ausrüstung des Auftragnehmers gegen ein zu vereinbarendes Entgelt für die Fertigstellung der Bauarbeiten weiter zu verwenden.
- Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat der Auftragnehmer in jedem Fall Anspruch auf Vergütung der tatsächlich durch ihn ausgeführten Bauarbeiten. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer – wenn er gekündigt hat – Ersatz der Mehrkosten, die ihm durch die der außerordentlichen Kündigung zugrundeliegenden Umstände entstanden sind, sowie den entgangenen Gewinn in Bezug auf die Bereiche der Bauarbeiten, die er wegen der außerordentlichen Kündigung nicht mehr ausführen kann, verlangen. Den Ersatz des übrigen Schadens, der erst nach dem Kündigungszeitpunkt entstanden ist, kann er jedoch nur dann verlangen, wenn dieser durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers herbeigeführt worden ist. Der Auftraggeber – wenn er gekündigt hat – kann ebenfalls Ersatz der Mehrkosten verlangen, die ihm durch die der außerordentlichen Kündigung zugrundeliegenden Umstände entstanden sind,

jedoch im Hinblick auf den übrigen Schaden, der erst nach dem Kündigungszeitpunkt entstanden ist, auch nur insoweit, als dieser durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers herbeigeführt worden ist.

i) Kapitel 9: Abschließende Bestimmungen
(Ziff. 40-43 NS 8405)

Im Hinblick auf die in Kapitel 9 enthaltenen abschließenden Bestimmungen ist insbesondere auf folgende Regelungen hinzuweisen:

- (i) Im Hinblick auf die eigentumsrechtliche Lage ist in Ziff. 40.1 geregelt, dass das Eigentum an den von den Bauarbeiten umfassten Gebäuden und sonstigen Bauwerken, also das Eigentum an den durch den Auftragnehmer dort fest eingebauten Baumaterialien des Auftragnehmers, mit ihrer Fertigstellung auf den Eigentümer des Grundstücks, beispielsweise den Auftraggeber, übergeht, und zwar unabhängig davon, ob eine Abnahme erfolgt ist oder nicht. Baumaterialien, die im Eigentum des Auftragnehmers standen, werden jedoch bereits vor ihrem Einbau dann Eigentum des Auftraggebers, wenn sie der Baustelle zugeführt und von dem Auftraggeber bezahlt worden sind. Eventuelle Sicherungsrechte Dritter, beispielsweise von Zulieferern des Auftragnehmers, an den Baumaterialien gehen aber erst dann unter, wenn die Baumaterialien in das Bauwerk fest eingebaut werden. Insoweit kommt es nicht auf den Übergang des Eigentums an derartigen Baumaterialien an, sondern darauf, ob die Baumaterialien so fest in das Bauwerk eingebaut worden sind, dass deren Herauslösung unverhältnismäßig wäre. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das norwegische Recht den aus dem deutschen Recht bekannten Eigentumsvorbehalt nicht kennt und man sich in der Praxis daher mit anderen Sicherungsmitteln (beispielsweise einem Verkäuferpfandrecht) behilft (siehe hierzu im Einzelnen Mörsdorf/Morck, Eigentumsvorbehalt und andere Sicherungsmittel in Norwegen, Internationaler Rechtsverkehr 1/2009 (Nr. 38, Mai 2009), S. 49 ff.).
- (ii) Ziff. 42 regelt die Haftung der Vertragsparteien für Sach- und Personenschäden.

(iii) In Ziff. 43 ist schließlich eine allgemeine Streitschlichtungsregel enthalten, nach der insbesondere Folgendes gilt:

- Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als 100 G sind, soweit die Vertragsparteien nicht anderes vereinbart haben, im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu lösen, wobei der Gerichtsstand am Ort der Baustelle liegen soll. Die Einheit „G“ ist eine aus dem norwegischen Sozialversicherungsrecht stammende Größeneinheit, die jährlich Ende Mai/Anfang Juni rückwirkend zum 1. Mai desselben Jahres an die Inflationsrate angepasst wird und derzeit (Stand 1. Mai 2010) NOK 75.641 beträgt.
- Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100 G sind, soweit die Vertragsparteien nicht anderes vereinbart haben, vor einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen des norwegischen Schiedsgerichtsgesetzes (Voldgiftsloven) zu entscheiden.



*** Rechtsanwalt**
Dr. Roland Mörsdorf

Grette Advokatfirma
0114 Oslo, Norwegen

roland.moersdorf@grette.no



*** Rechtsanwalt**
Christoph Morck

Grette Advokatfirma

christoph.morck@grette.no